



23. – 26.9.2021 Messe Luzern

Covid-19-Schutzkonzept:

FAQ

Fragen und Antworten für Aussteller der Bauen+Wohnen

Version 1.10.2020

ZT Fachmessen AG
Pilgerweg 9
CH-5413 Birmenstorf
Tel. +41 56 204 20 20
info@fachmessen.ch
www.messe-luzern.ch

1. Einleitung

Die Fragen und Antworten beruhen auf dem Schutzkonzept der ZT Fachmessen AG, Stand 1.10.2020.

Die ZT Fachmessen AG behält sich vor, Anpassungen im Schutzkonzept und den FAQ vorzunehmen, sollten sich die Vorgaben der Behörden oder des BAG ändern.

2. Fragen zum Messeauftritt

2.1. Was ist die Definition einer Messe?

Messen verfügen über einen Einlass, der mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbar ist. Deshalb sind Messen oder Gewerbeausstellungen nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Für die Messeveranstalter besteht die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

2.2. Benötigen die Aussteller der Bauen+Wohnen ein Schutzkonzept?

Nein, die Aussteller müssen kein Schutzkonzept vorlegen. Die Grundlage für den Schutz aller an der Messe beteiligten Personen ist das Schutzkonzept der Bauen+Wohnen Luzern. Dieses beinhaltet einen umfassenden Massnahmenkatalog, der von der ZT Fachmessen AG, ihren Partnern sowie von den Ausstellern umgesetzt werden muss. Der Aussteller ist für den Schutz seiner Standmitarbeitenden verantwortlich und muss die dafür notwendigen Massnahmen treffen.

2.3. Wo sind das Schutzkonzept und alle detaillierten Informationen auffindbar?

Der Massnahmenkatalog für die Bauen+Wohnen Luzern steht auf der Messewebsite www.messe-luzern.ch sowie im entsprechenden Informationsportal für Aussteller zur Verfügung. Ein übergeordnetes Schutzkonzept der Messe Luzern AG ist auf der Website des Unternehmens (www.messeluzern.ch) einsehbar.

2.4. Welche behördlichen Verordnungen müssen beachtet werden?

Auf das Händeschütteln ist komplett zu verzichten. Um die Verbreitung des Coronavirus zu reduzieren, muss zwischen Personen ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Aus diesem Grund beschränkt die ZT Fachmessen AG die maximal zulässige Anzahl Personen, die sich zur gleichen Zeit auf dem Messegelände aufhalten, im Verhältnis zur zugänglichen Bruttofläche der entsprechenden Messe. Pro Person müssen mindestens 3.4 m² zugängliche Fläche zur Verfügung stehen. An der Bauen+Wohnen Luzern dürfen maximal 3'764 Personen (Aussteller und Besuchende) gleichzeitig anwesend sein. Durch ein Ticketingsystem und durch eine Ein- und Auslasskontrolle kann dies gewährleistet werden.

Dort, wo der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist der Einsatz von Trenn- oder Plexiglaswänden zwischen Personen notwendig. Um die Übertragung des Virus über die Hände zu vermeiden, müssen die Hände regelmässig und gründlich gewaschen und berührte Oberflächen gereinigt werden.

2.5. Muss das Standpersonal eine Maske tragen?

Nein, auf dem Messegelände besteht keine offizielle Maskenpflicht. Die Messeleitung behält sich jedoch vor, aufgrund der aktuellen Lage die Maskenpflicht einzuführen.

Kann jedoch der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Standpersonal und Besuchenden nicht eingehalten werden und ist keine Trenn- oder Plexiglaswand vorhanden, müssen Schutzmasken getragen werden. Die Organisation der Masken ist Sache der Aussteller.

2.6. Was muss bei der Planung des Messestands beachtet werden?

Der Stand ist so zu planen, dass es möglich ist, Abstand zu halten. Bei Bedarf können die Aussteller an ihrem Stand Bodenmarkierungen anbringen.

2.7. Braucht es für jeden Stand eine separate Zugangsbeschränkung?

Nein, die Aussteller müssen für ihren Stand keine Zutrittskontrolle durchführen. Diese wird am Haupteingang von der Securitas im Auftrag der ZT Fachmessen AG gemacht. Wie unter Punkt 2.6. erwähnt, ist der Stand so zu planen, dass Abstand halten möglich ist.

2.8. Dürfen Exponate ausgestellt oder Aktivitäten am Stand durchgeführt werden?

Ja, aber die ZT Fachmessen AG empfiehlt, auf Exponate oder Touchscreens, die durch die Besuchenden angefasst werden können, zu verzichten. Ist der Einsatz jedoch notwendig, müssen diese nach jedem Gebrauch gereinigt oder desinfiziert werden.

2.9. Dürfen den Besuchenden Informationen ausgehändigt werden (wie Flyer, Give-aways)?

Ja, aber die ZT Fachmessen AG empfiehlt, auf die Abgabe von Prospekten und Give-aways zu verzichten. Der Besuchende soll sich selber bedienen können oder die Informationen stehen ihm digital zur Verfügung.

2.10. Was muss bei der Hygiene am Stand beachtet werden?

Die Oberflächen von Tischen, Korpussen usw. müssen periodisch gereinigt oder desinfiziert werden. Für das entsprechende Material ist der Aussteller selber verantwortlich. Auf den Körperkontakt ist komplett zu verzichten.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Standpersonal die Hygienevorschriften einhält und es sich regelmässig die Hände waschen oder desinfizieren kann.

2.11. Können Besuchende am Stand gepflegt werden?

Ja, die Aussteller können, unter Beachtung des Schutzkonzeptes von GastroSuisse, an ihrem Stand Besuchende mit Speis und Trank verpflegen. Die ZT Fachmessen AG empfiehlt, das Angebot der Situation angebracht zu reduzieren, Einweggeschirr einzusetzen oder einzeln verpackte Portionen abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Gästegruppen an Tischen der Abstand von 1.5 Metern bestehen bleibt.

2.12. Gibt es eine Besuchergastronomie an der Bauen+Wohnen Luzern?

Ja, die Gastronomie an der Bauen+Wohnen Luzern ist möglich. Es gelten die aktuellen Vorgaben des Bundes für die Gastrobranche und die Richtlinien im Schutzkonzept von GastroSuisse.

2.13. Was ist bei Kundengesprächen zu beachten?

Auch beim Kundengespräch gilt es, den Abstand einzuhalten und auf das Händeschütteln komplett zu verzichten.

Für Kundengespräche mit einer Person oder einer Personengruppe, bei denen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten wird, müssen Trenn- oder Plexiglaswände vorhanden sein. Ist eine solche physische Barriere (Hygienezone) nicht gegeben, muss eine Schutzmaske getragen werden.

2.14. Können von Ausstellern kleine Anlässe durchgeführt werden?

Ja, grundsätzlich ist es möglich, Anlässe im Rahmen der Bauen+Wohnen Luzern durchzuführen. Solche Anlässe unterliegen jedoch zusätzlichen behördlichen Auflagen und sind in jedem Fall durch die Messeleitung zu bewilligen. Wenn Aussteller einen Anlass planen, müssen sie frühzeitig mit der Messeleitung Kontakt aufnehmen.

2.15. Was muss für die Anreise zur Bauen+Wohnen beachtet werden?

Die Anreise zur Messe Luzern ist sowohl mit dem Auto als auch mit dem ÖV möglich. Bei der Anreise mit den ÖV sind die aktuellen Regeln des Personennahverkehrs zu beachten.

2.16. Wie ist zu handeln, wenn ein Standmitarbeitender erkrankt?

Erkrankte Mitarbeitende dürfen nicht mehr arbeiten und müssen umgehend nach Hause gehen. Aussteller werden gebeten, ihre Standmitarbeitenden anzuweisen, dass, wer Symptome wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlicher Verlust des Geschmacksinns aufweist, unbedingt zu Hause bleiben soll.

2.17. Welche Kosten verrechnet die ZT Fachmessen AG, wenn die Messe abgesagt werden muss?

Im Falle einer Absage der Bauen+Wohnen Luzern aufgrund einer behördlichen Verfügung wird die ZT Fachmessen AG keine Kosten in Rechnung stellen respektive bereits geleistete Zahlungen zurückerstatten.

3. Fragen zur Bauen+Wohnen Luzern allgemein

3.1. Werden gleich viele Besucher an die Bauen+Wohnen Luzern kommen wie in den vergangenen Jahren?

Ja, auch mit allen Schutzmassnahmen ist es möglich, an der Bauen+Wohnen gleich viele Besuchende wie in den vergangenen Jahren zu empfangen. Die Erfahrungswerte der letzten Austragungen der Bauen+Wohnen Luzern zeigen, dass sich die Besucherzahlen mit der maximalen Besucherkapazität decken.

3.2. Das Wichtigste an einer Messe sind möglichst viele Kundenkontakte. Sind die Schutzmassnahmen dafür ein Hindernis?

Nein, weil auch mit den Schutzmassnahmen gleich viele Besuchende wie in den vergangenen Jahren an die Bauen+Wohnen kommen können. Ausserdem ist für den Erfolg eines Messeauftritts nicht die Anzahl, sondern die Qualität der Besuchenden entscheidend. Die ZT Fachmessen AG setzt bei der Werbung alles daran, die richtigen Besuchenden für die Bauen+Wohnen Luzern und somit für die Aussteller zu gewinnen.

3.3. Was unternimmt die ZT Fachmessen AG, um die Hygiene sicherzustellen?

Die ZT Fachmessen AG stellt an wichtigen Orten ausreichend Desinfektionsstationen zur Verfügung. Die ZT Fachmessen AG sorgt für ausreichenden Luftaustausch der belegten Hallen und über ihren Partner (Perltex AG) für eine regelmässige Reinigung. Bei Bedarf können die Messebesucher an der Info und den Kassen Schutzmasken beziehen.

3.4. Was unternimmt die ZT Fachmessen AG, um den Abstand zwischen den Personen sicherzustellen?

Grundsätzlich ist jeder Besuchende der Bauen+Wohnen Luzern selber dafür verantwortlich, dass er den Mindestabstand einhält. Um die Wahrung des Mindestabstands für alle an der Bauen+Wohnen Luzern anwesenden Personen zu gewährleisten, beschränkt die ZT Fachmessen AG die maximal zulässige Personenzahl im Verhältnis zur zugänglichen Bruttofläche der Messe. Pro gleichzeitig anwesende Person stehen an der Bauen+Wohnen Luzern mindestens 3.4 m² zugängliche Fläche zur Verfügung. Die ZT Fachmessen AG gestaltet die Laufwege mit genügend Platz und wo nötig mit Einbahnsystem oder entsprechenden Abstandsmarkierungen.

3.5. Welche Reinigungsmassnahmen unternimmt die ZT Fachmessen AG?

Oft berührte Oberflächen und Objekte sowie WC-Anlagen werden im Auftrag der ZT Fachmessen AG regelmässig gereinigt und desinfiziert.

3.6. Wie gewährleistet die ZT Fachmessen AG die Rückverfolgbarkeit?

Weil Messen einen Einlass haben, der mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbar ist, sind sie nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Somit unterliegt der Besuchende der Bauen+Wohnen Luzern nicht der Pflicht, seine Kontaktdaten abzugeben, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Um die Rückverfolgbarkeit generell zu unterstützen, empfiehlt die ZT Fachmessen AG den Ausstellern und den Besuchenden, die SwissCovid-App zu verwenden.